

4581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß sollen im Schulorganisationsrecht die Grundlagen für die Übertragung des Schulversuches gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes betreffend den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern in die Regel-Volksschule geschaffen werden.

Weiters enthält der Gesetzesbeschluß Änderungen im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher.

Ferner soll Vorsorge getroffen werden, daß die derzeit geführten ganztägigen Schulversuche in das Regelschulwesen, und zwar bis einschließlich der 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang, übergeführt werden. Die Möglichkeit der Ausweitung der ganztägigen Schulformen entsprechend dem Wunsch des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien wird durch das Programm eröffnet, daß der Bund sowohl für jene ganztägigen Schulformen, für die er Schulerhalter ist, als auch für die öffentlichen Pflichtschulen, für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzliche Schulerhalter sind, jedenfalls den Aufwand für die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit übernimmt. Im übrigen kommt die Tragung des Aufwandes bei öffentlichen ganztägigen Schulformen dem gesetzlichen Schulerhalter zu, der jedoch sozial gestaffelte Beiträge der Eltern einheben können soll. Bei den ganztägigen Schulformen ist das Prinzip der Freiwilligkeit besonders wichtig. Dies wird im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

4581 d.B.

- 2 -

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Fristsetzungen der Z. 41 für die Ausführungsgesetzgebung der Länder wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
3. Den Verfassungsbestimmungen in Z.20 wird im Sinne des Art.44 Abs 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1993 07 12

Dr. Milan Linzer
Berichterstatter

Erich Putz
Vorsitzender